

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Ministerialrat  
Andreas Reimeier  
11016 Berlin

24.04.2018

Telefon 030 37711-0  
Durchwahl 37711-730  
Telefax 030 37711-209

E-Mail

stefan.anton@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Stefan Anton

Aktenzeichen  
20.06.18 D

per E-Mail: [VA1@bmf.bund.de](mailto:VA1@bmf.bund.de)  
[VI2@bmi.bund.de](mailto:VI2@bmi.bund.de)

## Referententwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104c, Art. 104d, Art. 125c GG)

Sehr geehrter Herr Reimeier,

für die Übersendung des Referententwurfs für ein „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104 c, 104 d, 125 c)“ bedanken wir uns. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allerdings ist die eingeräumte Stellungnahmefrist von knapp vier Arbeitstagen nicht akzeptabel. Auch wenn der Gesetzgebungsprozess unter hohem Zeitdruck steht, so muss den kommunalen Spitzenverbänden dennoch eine angemessene Frist eingeräumt werden, um eine sachgerechte Bewertung des Gesetzentwurfs vornehmen zu können. Wir bitten eindringlich, dies zukünftig zu berücksichtigen.

Inhaltlich nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Zu 1. :**

Die Streichung des einschränkenden Wortes „finanzschwach“ innerhalb des Artikel 104c Satz 1 GG wird von unserer Seite begrüßt. Damit vermeidet man zukünftig die vielfältigen Schwierigkeiten bei der sachgerechten Operationalisierung des Begriffs der Finanzschwäche. Die Streichung ist auch deshalb sinnvoll, weil es gerade im Bildungsbereich eine Vielzahl von Feldern gibt, bei denen auch nicht-finanzschwache Kommunen Unterstützung erhalten sollten.

Zugleich möchten wir jedoch darauf aufmerksam machen, dass keineswegs in den meisten oder gar in allen Fällen eine bessere Finanzausstattung der Kommunen über den Weg einer Finanzhilfe angestrebt werden sollte. Finanzhilfen bieten sich z. B. dann an, wenn durch die jeweiligen geförderten Maßnahmen externe Effekte bzw. sogenannte regionale spill-overs

kompensiert werden sollen. Auch sind Finanzhilfen gegenüber anderen Finanzmassenverschiebungen oftmals vorzugswürdig, wenn eine regional ausdifferenzierte Mittelverteilung erzielt werden soll. In anderen Fällen – zu denken ist hier z. B. an einen aufgrund geänderter politischer Prioritätensetzung allgemein steigenden kommunalen Finanzbedarf – sind Finanzhilfen jedoch nicht das Mittel der ersten Wahl. Hier kann eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer die weitaus bessere Alternative sein. Eine Anpassung des Aufteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer könnte dazu genutzt werden, den zusätzlichen Anteil an der Umsatzsteuer nach Kriterien, wie z. B. die Einwohnerzahl, aufzuteilen.

Zukünftig sollen auch für Bildungsinvestitionen der Länder Hilfen des Bundes möglich sein. Sollten die Länder deshalb aufgenommen werden, weil damit die Problematik der Trägerneutralität im Artikel 104 c gelöst werden soll, so ist eine derartige Einschränkung nicht erkennbar. Die Begründung des Gesetzentwurfs erläutert dies nicht. Durch die uneingeschränkte Einbeziehung von Bildungsinvestitionen der Länder wird ein unnötiges Risiko geschaffen. Mit der neuen Formulierung ist denkbar, dass Finanzmittel, die seitens des Bundes für die Kommunalebene bereitgestellt werden, von den Ländern für eigene Zwecke verwendet werden. Aus diesem Grund ist eine andere Möglichkeit zur Gewährleistung der Trägerneutralität zu erarbeiten. Sollten Sie hierzu, z. B. aus Termingründen, keine Möglichkeit sehen, ist es unabdingbar, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen wird, dass die Einbeziehung von Investitionen der Länder alleine zum Zweck der Ermöglichung der Trägerneutralität erfolgt.

**Zu 2. :**

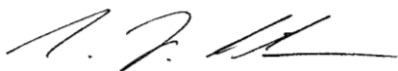
Der Einfügung eines neuen Artikels 104 d stimmen wir zu. Dem bundespolitischen Ziel einer Förderung von Investitionen durch Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus wird hierdurch sachgerecht Rechnung getragen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass diese Investitionen vielfach an dem nicht hinreichend zur Verfügung stehenden Bauland scheitern. Ein Grund dafür ist die unverändert nicht an den wohnungsbaupolitischen Zielen der Kommunen orientierte Vergabe von Bundesgrundstücken. Für einen wirksameren Einsatz der durch Artikel 104 d GG-neu zur Verfügung gestellten Mittel ist daher u.a. auch eine Revision des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) geboten.

**Zu 3. :**

Die im Artikel 125 c Absatz 2 Satz 3 angelegte „Versteinerung“ des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) wurde seitens des Deutschen Städtetages massiv kritisiert. Einer Streichung der Änderungssperrfrist stimmen wir uneingeschränkt zu. Sie ist erforderlich, um die in der Koalitionsvereinbarung genannte Erhöhung des GVFG-Bundesprogramms bis 2021 und seine dynamisierte Fortsetzung für Neu- und Ausbaumaßnahmen umzusetzen, die wir ebenfalls ausdrücklich begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Anton